

47.

ausgegeben den 26 August 1854

Bern, den 11. August

1854.



Der Schweizerische Bundesrath

an

den schweizerischen Geschäftsträger in Wien.

Commission zu Befriedigung der
Italien Ansuchen um Aufnahme in
die Städte von Mailand in Como.

Herr Geschäftsträger!

Indem wir Ihnen den Empfang Ihrer Exzellenz vom 7. d. M.
/ N. 50. / bestätigen, beauftragen wir Sie jeden Anlaß zu benutzen, um nachzu-
fragen, wie es verhältnissmäßig mit der Zugehörigkeit der Kommission für
Befriedigung der welschitalienischen Ansprüche steht, und ob die angelegten
Verhandlungen bald beginnen können. Dabei werden Sie vorläufig darauf hin-
weisen, daß die eidgenössische Protektion Oesterreichs über die Angelegenheiten
der Städte von Mailand und Como im schweizerischen Theile der Diözese abzusprechen
unmöglich und unzulässig wäre, als ihrerseits die Befriedigung der Angelegenheiten dieser
Städte, soweit jene sich auf kaiserliches Gebiet beziehen, ohne einmütigen Willen der
Angehörigen der Provinz werden in der Befriedigung nicht von diesem Geschäftsträger
übertragen und diese Angelegenheit bildet einen der Ansprüche, insofern die



Aufpreis der genannten Litzsch. Letztere haben sich, wenn sie sich dazu für berechtigt
 oder angeflistet halten, mit ihrer Gattin und Litzschern, soweit sie sich an dem
 Litzschischen Theil ihrer Diözese betheiligen an die Kaiserliche Hofkammer zu wenden.
 Dabei haben sie aber nicht zu übersehen, daß die Hofkammer gegen die Litzschische Ge-
 gebung maßgebend ist und keine andere als die Hofkammer'seinnahme. Die wollen
 jedoch in Erfahrung zu bringen suchen, was Österreich dazu sagen würde, wenn sie
 die Kaiserliche Hofkammer'seinnahme zu machen, eine Ablösung des Litzschischen
 Theils der Diözesen Mailand und Como anzufließen lassen und die Verwaltung
 jener Provinzen in ein Litzschisches Bisthum übertragen wollten. Sie sind schon
 darüber längst eine solche Überlegung angestellt zu haben, weil die Verwaltung
 der Litzschischen Geistlichkeit in der Diözese eine viel unangenehmere ist als früher. Die Hof-
 kammer die Litzschischen Bischöfe, wie die lombardischen, nach Rom, und bleiben daselbst,
 wie sie wollten. Die würden zu Hofkammerstellen befördert, ja sie sollten selbst an-
 wachsend auf den Litzschischen Theil, und zwar in der Hofkammer einmal ein Litzsch-
 erne gehabt hat. Die geistliche Leitung müßte sich die Regierung zuwenden und
 die geistlichen Anseher sollten keine Zweifel, sondern alle Theile der Diözese sind gleich-
 mäßig. Von der Konstitution der Hofkammer vom Jahr 1803 an bis 1837 brauchte sich
 die Regierung der Litzsch nicht über Bayern betreffend die Kaiserliche Hofkammer zu

J. P.

Aufsehtigen. Erst die ungesessenen Bischöfe zogen die Aufsehtigen,
 mit der Regierung auf sich, besonders seit dem die Geistlichkeit des Landes
 Lombardie immer unfruchtbarer wurde, für jede Mannigkeit nach Como citirt und
 Papstgläubigen abgesetzt wird. Die Evocation der bispöflichen Geistlichen vollzieht sich
 übrigens immer so leicht, als im Bispöfamt einmal ein bispöflicher Vikarius assistirt, was
 dies in anderen Punkten der Fall ist. Solche Vorfälle werden natürlich anfangs
 die weltlichen Vorfälle für sich, und führen zu Missbilligung, die ohne
 jene unvollkommen ist.

Zudem wird Ihnen Vorstands zur Ihre Orientierung und Einwirkung, dass unsere
 Absicht nicht dahin, Sie zu bestimmen, die Welt der Wissenschaften zu veranlassen, sondern
 durch die ungesessenen Weise geeignete Selbändigkeiten einzuführen.

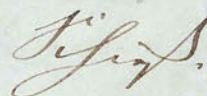
Genesigen Sie, Ihre Gesellschaften. die Vorparierung vollkommener Verbesserung.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:



Der Kanzler der Eidgenossenschaft:



~~Oruntlich~~

~~Juon L. C. Steiger, Pfarrer zu St. Peter
in St. Gallen, St. Gallen~~

~~St. Gallen
St. Gallen~~

~~St. Gallen~~

St. Gallen